



Anhang A
zum Rundschreiben Nr. 13 vom 05.08.2020

Betreff: Eintritt der Musikkapellen in den Dritten Sektor

Grundsätzlich steht es jeder Mitgliedskapelle frei, sich in das neue Register des Dritten Sektors eintragen zu lassen oder nicht. **Der Verband empfiehlt aber, sich als „Ehrenamtliche Organisation“ (EO) registrieren zu lassen.**

Die folgenden Artikel und Hinweise geben die wichtigsten Rahmenbedingungen des „Kodex des Dritten Sektors“ wider. Die Auszüge aus dem GvD Nr. 177/2017 sind in freier, sinngemäßer Übersetzung aus dem italienischen Gesetzestext dargestellt.

Deshalb wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der VSM für die freien Ausführungen keine Haftung übernimmt. Es gelten auf alle Fälle die **Texte der italienischen Gesetzgebung.**

Der **gesamte Gesetzestext der „Reform des Dritten Sektors“** ist auf der **Homepage des VSM** unter <https://vsm.bz.it/wp-content/uploads/GvD-117-2017-Gesamt-II.pdf> abrufbar.

Art. 5	<p><u>Tätigkeiten im Dritten Sektor</u></p> <p>Die Organisationen des Dritten Sektors üben ausschließlich bzw. hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten von allgemeinem Interesse aus, die im Zusammenhang mit dem vorgesehenen gemeinnützigen Vereinszweck stehen und dürfen dabei keine Gewinnabsicht verfolgen.</p> <p>26 verschiedene Tätigkeiten sind angeführt. Die naheliegendste für Musikkapellen ist sicherlich jene unter Punkt i): <i>„organizzazione e gestione di attività culturali, artistiche o ricreative di interesse sociale, ...“</i> (Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse,...“)</p>
Art. 7, 8, 33	<p><u>Ressourcen</u></p> <p>Die EO können für ihre normale Tätigkeit oder für spezifische Aufgaben abhängige Angestellte verpflichten bzw. auf selbständige Arbeit (Freiberufler, externe Fachkräfte) zurückgreifen, sofern dies erforderlich ist, und die Tätigkeiten des Vereins überwiegend durch ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder erbracht werden. Den Vereinen stehen alle Möglichkeiten der gesetzlich vorgesehenen Arbeitsverträge offen.</p> <p>Die finanziellen Ressourcen können für die Abwicklung der im Statut festgelegten institutionellen Tätigkeiten aus privaten und öffentlichen Beiträgen, Sammlungen, Schenkungen, Spenden, Vererbungen, Erwerb aus Besitz, Zinsen, Erlösen kommen.</p>
Art. 22	<p><u>Anerkannter Verein</u></p> <p>Die Vereine des Dritten Sektors können sich in Abweichung vom Dekret des Staatspräsidenten Nr. 361 vom 10.02.2000 als anerkannte Vereine (mit Rechtspersönlichkeit/als juristische Person) in vereinfachter Form eintragen lassen.</p> <p>Hierbei kann der Notar die Eintragung beantragen; das für eine Eintragung notwendige Eigenkapital beträgt 15.000 Euro.</p> <p><i>Aufgrund der Vorgaben des Landes Südtirol, welches in Umsetzung des Dekrets des Staatspräsidenten Nr. 361 vom 10.02.2000 das Mindestkapital für anerkannte</i></p>



	<p>Vereine mit 5.500 Euro festgelegt hat, können sich Vereine, die ihre Tätigkeit in Südtirol ausüben in das Landesregister der juristischen Personen eintragen lassen.</p>
Art. 17	<p><u>Der/Die Freiwillige und die ehrenamtliche Aktivität</u> Die Vereine des Dritten Sektors können für ihre Tätigkeiten auf Freiwillige setzen. Der/Die Freiwillige ist eine Person, die nach ihrer eigenen freien Entscheidung eine Tätigkeit für die Gemeinschaft und das Allgemeinwohl persönlich, spontan und ehrenamtlich ausübt – ohne Gewinnabsichten -, indem sie ihre Freizeit und ihre Fähigkeiten zur Verfügung stellt.</p> <p>Die Arbeit der Freiwilligen kann auf keinen Fall bezahlt werden, nicht einmal vom Begünstigten. Sie haben nur Anrecht auf die Vergütung von Spesen, die dokumentiert sind und sich auf die im Statut vorgesehenen Tätigkeiten beziehen. Bzgl. eines möglichen Ersatzes der dokumentierten Spesen muss der Verein im vorhinein genau festlegen, für welche Fälle/Situationen ein Spesenersatz gewährt werden kann. In jedem Fall verboten sind Pauschalvergütungen.</p> <p>Diese Spesen können auch mittels Eigenerklärung ausbezahlt werden und dürfen den Betrag von 10 Euro pro Tag bzw. 150 Euro pro Monat nicht überschreiten.</p> <p>Die Qualität des/der Freiwilligen ist unvereinbar mit jeder Form von selbständiger bzw. abhängiger Arbeit.</p> <p><i>(Unter Freiwilligen versteht man einerseits die Mitglieder selbst und andererseits solche Personen, die den Verein durch ihr ehrenamtliches Engagement unterstützen.)</i></p>
Art. 32	<p><u>Ehrenamtliche Organisation</u> Eine EO richtet ihre Tätigkeiten vorwiegend für Dritte aus (<i>ist bei den Musikkapellen der Fall</i>). Diese Vereine bedienen sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten in überwiegendem Ausmaß ihrer Vereinsmitglieder, die ihre Leistungen ehrenamtlich erbringen müssen.</p>
Art. 26, 34	<p><u>Vorstand und Vergütung</u> In den Vereinen muss ein Vorstand gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des eigenen Vereines sein. An kein Mitglied darf irgendeine Vergütung ausbezahlt werden bis auf Spesen, die effektiv für die Ausführung der jeweiligen Tätigkeit ausgegeben, dokumentiert und von vornhinein festgelegt sind.</p>
Art. 79, 84	<p><u>Direkte Steuern / Nicht gewerbliche Einnahmen bzw. Tätigkeit</u> Körperschaften des Dritten Sektors unterliegen zwecks Anwendung der Direkten Steuern den Bestimmungen des Titels II des TUIR (Einheitstext für Direkte Steuern – DPR Nr. 917/1986 Anwendung der Steuern auf Einkommen für Gesellschaften, Art. 72 bis 161), sofern mit den Bestimmungen des Dritten Sektors vereinbar.</p> <p>Die Tätigkeiten von generellem Interesse des Vereines (Art. 5), die in den Statuten festgeschrieben sind, werden als nicht gewerblich eingestuft, wenn diese kostenlos angeboten werden oder wenn die Einnahmen die effektiven Kosten nicht überschreiten bzw. diese für zwei aufeinanderfolgende Jahre die Kosten nicht um mehr als 5% überschreiten.</p> <p>Die folgenden <u>Einnahmen</u> gelten als nicht gewerblich:</p> <ul style="list-style-type: none">• gelegentliche Sammlungen oder solche anlässlich von Festen, Jubiläen oder Sensibilisierungskampagnen, Beiträge, Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge, Spenden und ähnliche Einnahmen



	<ul style="list-style-type: none">• Einnahmen aus statutarischen Tätigkeiten für Mitglieder, Familienangehörige und Mitlebende <p>Folgende <u>Tätigkeiten</u> gelten als nicht gewerblich:</p> <ul style="list-style-type: none">• Verkauf von Gütern, welche man geschenkt bekommen hat, und zwar durch Vereinsmitglieder (z.B. Obst, Blumen).• Verkauf von Gütern, welche von betreuten Behinderten hergestellt worden sind.• Verkauf von Speisen und Getränken bei gelegentlichen Veranstaltungen (Ball, Wiesenfest, Feiern, ...). <p><i>Achtung! Die Feste und Feiern dürfen nicht in beliebiger Anzahl abgehalten werden, sondern nur „a carattere occasionale“ (gelegentlich).</i></p>
Art. 80	<p><u>Pauschalbesteuerung für alle Vereine des Dritten Sektors bei gewerblichen Einnahmen</u></p> <p>Gewerbliche Tätigkeiten, für welche die im Art. 86 vorgesehene begünstigte Besteuerung nicht anwendbar ist (wenn Limit von 130.000 Euro überschritten ist), sind höheren Berechnungskoeffizienten (von 5 – 17%) unterworfen.</p>
Art. 82	<p><u>Indirekte Steuern und Lokalsteuern</u></p> <p>EO sind befreit von Registersteuer, Stempelsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Hypothekar- und Katastersteuer, Gemeindesteuer, IRAP, Unterhaltungssteuer.</p>
Art. 86	<p><u>Pauschalbesteuerung für gewerbliche Tätigkeiten der EO</u></p> <p>Die Musikkapellen als EO im Dritten Sektor können bei Einnahmen aus gewerblicher Tätigkeit bis max. 130.000 Euro für die Anwendung der Pauschalbesteuerung in der jährlichen Steuererklärung oder in der Tätigkeitsbeginn-Meldung optieren. In diesem Falle wird die Steuergrundlage errechnet, in dem die Einnahmen einem Koeffizienten von 1% unterworfen werden.</p> <p>Die so errechnete Steuergrundlage unterliegt den normalen Einkommenssteuersätzen für Gesellschaften.</p> <p>Bei Anwendung des Pauschalsystems sind die EO von den Registrierungspflichten und Führung der Buchhaltungsunterlagen befreit, müssen aber die erhaltenen und ausgestellten Dokumente aufbewahren.</p> <p>Die EO, welche für die Pauschalbesteuerung optiert haben, sind auch vom Steuereinbehalt laut Titel III des DPR 600/1973 befreit, müssen in der Steuererklärung aber die Steuernummer des Empfängers angeben.</p> <p><u>Mehrwertsteuer</u></p> <p>Die Anwendung der Mehrwertsteuer für EO, welche die Pauschalbesteuerung bis zu 130.000 Euro anwenden, ist in den Absätzen 7–16 dieses Artikels Nr. 86 geregelt. Sie sehen u.a. folgendes vor:</p> <ul style="list-style-type: none">- von der Mehrwertsteuer-Zahlung befreit,- von der Verrechnung der Mehrwertsteuer für nationale Operationen befreit,- die bezahlte Mehrwertsteuer beim Ankauf ist nicht absetzbar,



	<ul style="list-style-type: none"> - Pflicht zur Aufbewahrung und Numerierung der Einkaufsrechnungen und Zollbolletten - Pflicht zur Ausstellung und Aufbewahrung der steuerrechtlichen Dokumente (Rechnung, Ricevuta, Scontrino, ...) - Lediglich für Operationen, wo der Verein als MwSt.-Schuldner gilt, ist die Rechnung zu ergänzen und die entsprechende MwSt. innerhalb 16. des darauffolgenden Monats zu bezahlen (z.B. Einkauf von innergemeinschaftlichen Gütern oder Dienstleistungen im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit)
Art. 90 bis 97	In diesen Artikeln werden die <u>Kontrollen</u> , die <u>Überwachung</u> und evtl. <u>Sanktionen</u> für Vereine des Dritten Sektors beschrieben.
Art. 104	<p><u>Übergangsbestimmungen</u></p> <p>Ehrenamtliche Organisationen können die bisher geltenden steuerlichen Begünstigungen solange anwenden bis einschließlich jenes Jahres, in dem das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors (RUNTS) operativ ist/wird.</p> <p>EO, welche die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllen und ihre Vereinsstatuten an die gesetzlichen Vorgaben anpassen, werden <u>automatisch in das RUNTS</u> übernommen.</p>

Welche Maßnahmen sind nach der Eintragung in das Register des Dritten Sektors (RUNTS) verpflichtend?

Art. 13, 14	<p><u>Jahresabschluss mit Kassaprinzip / Bilanz / Sozialbilanz</u></p> <p>Vereine des Dritten Sektors mit Einkünften unter 220.000 Euro können ihre Jahresabschlussrechnung mit Einnahmen und Ausgaben, Erlösen und Renditen im Kassaprinzip erstellen.</p> <p>Vereine mit Einkünften über 220.000 Euro müssen eine Bilanz erstellen, jene mit Einkünften über 1.000.000 Euro eine Sozialbilanz.</p> <p>Vereine mit Einkünften über 100.000 Euro im Jahr müssen diese auf ihrer Internetseite (auch auf der Seite des VSM möglich) veröffentlichen.</p>
Art. 13, 14, 15, 17	<p><u>Führung von Büchern/Registern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitgliederbuch b) Buch der Sitzungsprotokolle der Mitgliederversammlungen (Vollversammlungen) c) Buch der Sitzungsprotokolle des Vorstandes d) Buch der Protokolle des Rechnungsprüfer-Organs e) Kassabuch (analog/digital) f) Spendenliste (in chronologischer Reihenfolge) g) Ordner für Rechnungen und Belege (Ein- und Ausgang) h) Mitglieder-Aufnahmegesuche und Erklärung zum Datenschutz
Art. 18	<p><u>Pflicht zur Versicherung</u></p> <p>Die Organisationen des Dritten Sektors, welche sich Freiwilliger bedienen, müssen diese gegen</p>



	<ul style="list-style-type: none">• Unfall• Haftpflicht• (Krankheiten als Freiwillige/r > sind noch nicht definiert) versichern.
--	---

Und was ist noch möglich?

Art. 83	<p><u>Steuerabzüge für freiwillige Zuwendungen</u></p> <p>Abs 1: Körperschaften des Dritten Sektors können freiwillige Zuwendungen von physischen Personen (freiwillige Spenden) bis zu 30.000 Euro im Ausmaß von 30% abziehen, für EO im Ausmaß von 35% (ist bereits ab 01.01.2018 möglich)</p> <p>Abs 2: sieht die Möglichkeit für physische Personen, Körperschaften oder Gesellschaften vor, 10% des erklärten Gesamteinkommens in Abzug zu bringen</p> <p>Abs. 1 und Abs 2 sind nicht kumulierbar, sondern nur getrennt anwendbar. Bedingung zur Absetzung ist, dass die jeweilige Organisation des Dritten Sektors die nicht gewerbliche Tätigkeit erklärt und die Verwendung der Mittel für statutarische Zwecke vorsieht.</p>
---------	---

Was ist für die Eintragung in den Dritten Sektor zu tun? (Art. 47)

- a) Innerhalb 31.Oktober 2020 müssen die Statuten/Satzungen dem neuen Kodex des Dritten Sektors angepasst werden. Dabei können die Vorlagen des VSM (auf der Homepage unter Organisation / Rechtliches & Formulare / Musterstatut herunterladen) verwendet werden. Die Musikkapelle kann entscheiden, ob sie sich als „nicht anerkannter Verein“ oder als „anerkannter Verein“ (mit Rechtspersönlichkeit) eintragen lässt.
- (Damit die alten Vergünstigungen außer Kraft treten (Regelung der gewerblichen Nebentätigkeiten), muss außerdem eine Genehmigung der neuen steuerrechtlichen Vorschriften seitens der EU-Kommission vorliegen; die Anpassung der Vereinsstatuten kann bis zum 31.10.2020 erfolgen; ob auch danach erfolgte Anpassungen berücksichtigt werden können, ist umstritten.)*
- b) Innerhalb 31.Oktober 2020 müssen jene Musikkapellen, die sich als „nicht anerkannte Vereine“ eintragen lassen wollen, die überarbeitete und vom Vorsitzenden auf jedem Blatt im Original unterzeichnete Satzung zusammen mit dem ebenfalls im Original vom Vorsitzenden unterzeichneten Protokoll der Mitgliederversammlung, in der die Satzung genehmigt wurde, beim Amt für Außenbeziehungen und Ehrenamt (ehemals Kabinettsamt), Zimmer 305 – Sekretariat, Landhaus 1, Silvius-Magnago-Platz 1, Bozen, abgeben.
- Die Unterlagen können auch mittels einer einfachen E-Mail an die E-Mail-Adresse des Amtes Aussenbeziehungen.Ehrenamt@provinz.bz.it übermittelt werden; Voraussetzung hierfür ist, dass die eigenhändig unterschriebenen Dokumente eingescannt und mit der Kopie der Identitätskarte desjenigen, der unterschrieben hat, versendet werden.
- c) Für „anerkannte Vereine“ („mit Rechtspersönlichkeit“) gelten dieselben Termine. Die Vorgaben sind unter www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/dritter-sektor/rechtspersoenlichkeit/vereinsfuehrung.asp aufgelistet und lauten:
- Satzungsänderungen müssen mit Dekret des Landeshauptmannes genehmigt werden. Hierzu müssen folgende Unterlagen der Landesverwaltung zur Genehmigung der Statutenänderungen übermittelt werden:



- Ansuchen an den Landeshauptmann, Amt für Kabinettsangelegenheiten, Silvius-Magnago-Platz 1, 39100 Bozen, welches von dem gesetzlichen Vertreter oder der gesetzlichen Vertreterin der Organisation unterschrieben ist
 - Notariell beglaubigte und registrierte Abschrift des Beschlusses der Mitgliederversammlung, aus welchem die Satzungsänderungen und die Mehrheit, mit der sie beschlossen wurden, ersichtlich sind. Diese Urkunde muss auch eine Fassung der neu genehmigten Statuten beinhalten.
- d) Die Satzungen bzw. Satzungsänderungen sind bei der Agentur der Einnahmen innerhalb von 20 Tagen nach Genehmigung zu registrieren. Es braucht dazu entweder zwei Originale bzw. ein Original und eine Kopie. Ein/Das Original bleibt bei der Agentur hinterlegt. Die Registrierung ist von der Stempel- und Registersteuer befreit.
- Zugleich ist bei der Agentur die Namensänderung (z.B. „Musikkapelle EO“) mittels „Modell AA5/6“, unterzeichnet vom gesetzlichen Vertreter, vorzunehmen.


Pepi Fauster
Verbandsobmann


Andreas Bonell
Verbandsgeschäftsführer